

7. Hat der Wechselfschuldner, welcher den Wechsel über eine ihm obliegende Vorauszahlung auf ihrer Entstehung nach ungewisse Forderungen aus einem Vertragsverhältnisse gegeben hat, zur Abwehr des erst nach beendigtem Vertragsverhältnisse erhobenen Wechselforderungsanspruches zu beweisen, daß keine Forderungen entstanden sind, oder liegt dem Wechselgläubiger der Beweis ihres Entstehens ob?

I. Civilsenat. Urth. v. 25. Mai 1881 i. S. C. (Rl.) w. H. sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 504/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die klägerische Forderung beruht auf einem vom jetzigen Gemeinschuldner acceptierten Wechsel und die beklagte Konkursmasse muß die Thatfachen beweisen, welche den Einwand des Dolus, der in Geltendmachung der Wechselforderung liegen soll, begründen sollen. Unzweifelhaft liegt der Wechselhingabe seitens des Gemeinschuldners ein Vertrag zu Grunde, wonach Klägerin den Vertrieb von Waren für ihn übernommen und er sich verpflichtet hatte, ihr auf die von ihr zu verdienende Provision für das erste Jahr bar 45 000 M in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen. In Höhe eines Theiles der ersten Vierteljahrssrate dieses Betrages hat der Gemeinschuldner statt des Barbetrages zunächst das Wechselaccept gegeben. Noch vor dessen Verfall und nachdem der Vertrag erst vier Monate in Wirksamkeit gewesen, verfiel der jetzige Gemeinschuldner in Konkurs und erklärte der Konkursverwalter, daß er in den Vertrag nicht eintrete. Demnach steht der Klägerin ein Recht auf die Summe nicht zu, sofern für sie bis zur bereits eingetretenen Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechende Provisionsforderungen nicht entstanden waren.

Für die Frage aber, ob es Sache der Beklagten ist, zur Begründung ihres Einwandes gegen die Wechselforderung zu behaupten und zu beweisen, daß Klägerin keine Provisionen verdient habe, oder ob es genügt, daß sie die Beendigung des Vertragsverhältnisses nachweist, um nunmehr die Klägerin, wenn sie mit dem Wechselanspruche durchdringen will, zum Beweise des Entstehens entsprechender Provisionsforderungen zu nötigen, wird von der Erörterung auszugehen sein, wie die Beweislast sich für die Rückforderung der gezahlten Summe

stellen würde. Die Pränumeration in der Erwartung, daß der Empfänger entsprechende Forderungen erwerben werde, hat aber nicht die Wirkung, daß der Zahlende bei Beendigung des Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen die Forderungen entstehen konnten, für die Kondition des Gezahlten den Beweis der Nichtentstehung der Forderungen zu führen hätte. Vielmehr liegt es in den natürlichen Verhältnissen und entspricht dem präsumtiven Willen der Beteiligten, daß gezahlt ist vorbehaltlich der Verrechnung durch Nachweis entstandener Forderungen seitens des Empfängers bei Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 2 S. 179, Bd. 6 S. 272, Bd. 7 S. 236, Bd. 11 S. 56, Bd. 15 S. 218.

Könnte aber Beklagte klagend den gezahlten Vorschußbetrag ohne weiteres kondizieren und läge solchem Anspruche gegenüber der Klägerin der Beweis, daß in Höhe des gegebenen Vorschußbetrages ihr Provisionsforderungen erwachsen seien, ob, so muß das Gleiche auch in betreff ihres Einwandsrechtes gegen die Einforderung des Vorschusses mittels des Wechsels gelten. Unter denselben Bedingungen, unter welchen sie die geleistete Zahlung kondizieren könnte, kann sie auch das erteilte Wechselversprechen kondizieren und diese Kondition einwandsweise dem Zahlungsbegehren aus dem Wechselversprechen entgegenstellen.

Gewiß ließe sich hiergegen der Einwurf erheben, nach dem Vertrage habe doch der eventuell zur Erstattung Verpflichtete das Geld zunächst haben sollen, ehe er in die Lage kam, behufs Erhaltung im Besitze den erforderlichen Nachweis zu führen, und diesen Zustand des dem Erstattungsanspruche vorausgehenden Habens, wenn der Empfänger auch vielleicht auf unmittelbar darauf zu erhebende Klage den Nachweis führen oder das Empfangene wieder erstatten müsse, solle die Geltendmachung des Wechsels herbeiführen, also nichts, was dem Vertrage widerstreite.

Dabei wird aber übersehen, daß eben nicht zu der Zeit, zu welcher wegen des noch schwebenden Vertragsverhältnisses der Grund zur Vorschußleistung vorhanden war, derselbe geleistet, vielmehr ein Wechsel gegeben ist und zur Zeit seiner Geltendmachung infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Grund zu einer Vorschußleistung, vielmehr nur zur Feststellung der wirklich vorhandenen Forderungen vorliegt.

Gewiß kann bei Hingabe des Wechsels der Wille vorhanden gewesen sein, es solle mittels desselben, gleichviel ob zur Zeit der Fälligkeit

---

das Vertragsverhältnis noch dauere oder beendet sei, in jedem Falle zunächst der tatsächliche Besitzzustand hergestellt werden, wie er wäre, wenn nicht der Wechsel, sondern das Geld bar gegeben worden wäre. Allein mangels besonderen Anhaltes für solchen Willen wird dies nicht anzunehmen, sondern die Sache so zu behandeln sein, wie wenn die Fälligkeit der Vorschußzahlung protrahiert wäre, sodaß also vor der Fälligkeit derselben das Vertragsverhältnis schon sein Ende erreicht hat.“